

# Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes während des Betriebs der Windenergieanlage

Vortrag auf den Windenergietagen 2012

14. November 2012

Rechtsanwalt Christian Becker

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten

[www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)



+ 49 (0) 211.68 77 46 - 14

christian.becker@  
wilhelm-rae.de

### Rechtsanwalt in der Sozietät Wilhelm

Christian Becker berät Mandanten im Versicherungsrecht insbesondere zu Sachversicherung (unter anderem technische Versicherung wie Montage- und Maschinenversicherung) und Kreditversicherung. Im Bereich der Haftpflichtversicherung liegt sein Fokus auf der Beratung zu Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungsfällen.

Er berät darüber hinaus Mandanten in außergerichtlichen Regulierungsverhandlungen mit Versicherern. In der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen kann Christian Becker auf umfangreiche Erfahrungen in der Führung versicherungsrechtlicher Prozesse zurückgreifen.

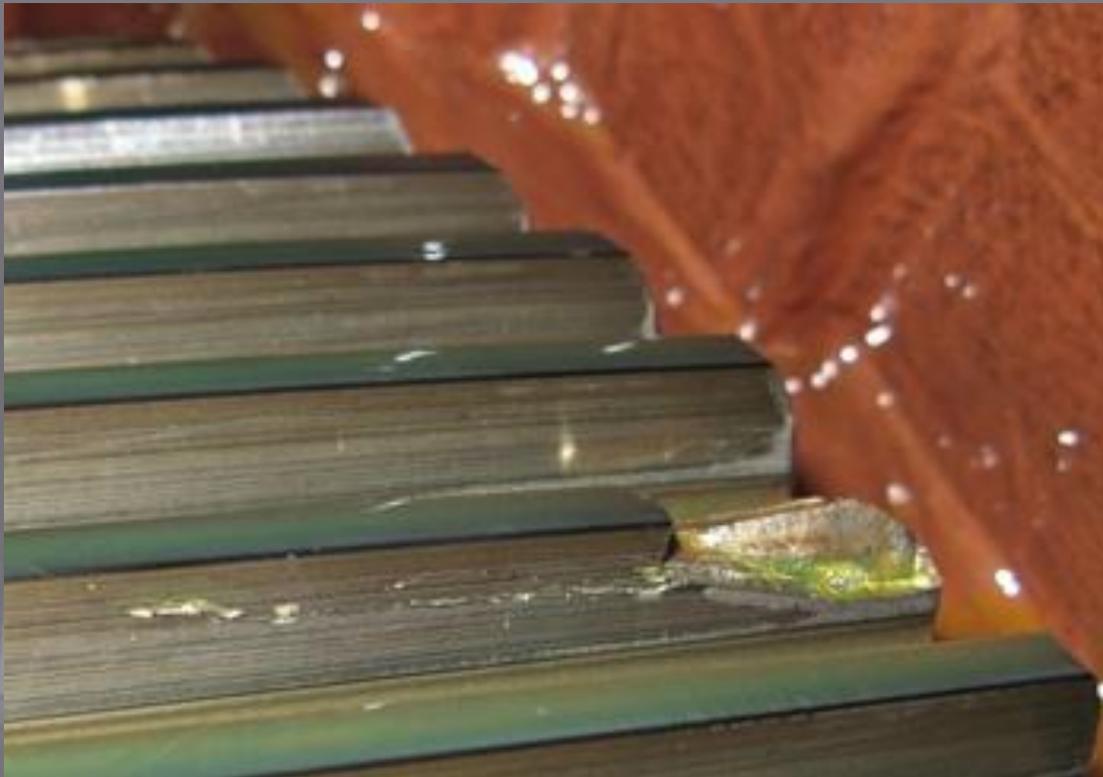
Haftungsfälle unserer Mandanten begleitet Christian Becker bei der Inanspruchnahme von Schädigern und bei der Abwehr von Ansprüchen gegen Unternehmen.

Er ist Fachanwalt für Versicherungsrecht.

1. Risiken für / ausgehend von Windenergieanlagen (WEA) in der Betriebsphase
2. Gründe für Versicherungsschutz
3. Versicherungsverträge für WEA in der Betriebsphase

## 1. Risiken in der Betriebsphase - Eigenschaden -

### Sachschaden an der WEA



## 1. Risiken in der Betriebsphase - Vermögensschäden -

### Vermögensschaden

- Betriebsunterbrechung bis zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der beschädigten WEA
- Lange Wiederherstellungsdauer aufgrund Ausmaß des Schadens, Witterung, Ersatzteilbeschaffung



**1. Risiken in der Betriebsphase  
- Fremdschäden -**

**Verursachung von Sach- / Personenschäden Dritter**



### Gründe für Versicherungsschutz

- Weitestmöglicher Transfer der Risiken führt zu Kalkulierbarkeit des wirtschaftlichen Betriebs der WEA
- Minimierung des Insolvenzrisikos durch die wirtschaftlichen Folgen von Eigen- und Fremdschäden
- Forderung nach ausreichendem Versicherungsschutz von finanzierenden Banken

**Versicherungsverträge** in der Betriebsphase der WEA

- 3.1 Maschinenversicherung
- 3.2 Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung
- 3.3 Betreiberhaftpflichtversicherung

## Versicherungsschutz in der Maschinenversicherung

- **Allgefahrenversicherung:**  
Versicherungsschutz gegen alle Gefahren, sofern eine Gefahr nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen ist
- **Technische Sachversicherung:**  
Schutz ab Betriebsfertigkeit der WEA gegen unvorhergesehen eingetretene Beschädigungen oder Zerstörungen
- Schaden muss unvorhergesehen eintreten
  - Lediglich grobe Fahrlässigkeit schadet (Folge: quotale Kürzung der Versicherungsleistung)
  - Wenn Versicherungsbedingungen volle Leistungsfreiheit vorsehen, ist diese Klausel unwirksam (§307 Absatz 2 BGB, Rechtsgedanke aus §81 Absatz 2 VVG)
  - Empfehlung: Repräsentantenklausel

**Beispielhafte Aufzählung versicherter Gefahren:**

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter
- Konstruktions-, Material-, Ausführungsfehler
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung,
- Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen
- Wasser-, Öl-, Schmiermittelmangel
- Zerreißen infolge Fliehkraft, Überdruck, Sturm, Frost, Eisgang

## **Risikoausschlüsse** in der Maschinenversicherung I

- Keine Leistung für Schäden durch Vorsatz der Versicherungsnehmer und dessen Repräsentanten (Repräsentantenklausel sinnvoll)
- Erdbeben
- Mängel, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten

## Risikoausschlüsse in der Maschinenversicherung II

- Betriebsbedingte normale Abnutzung
- Betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung
- Durch fortgesetzten Einsatz einer WEA, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein musste

## **Obliegenheiten in der Maschinenversicherung**

➤ **Revisionsklausel (TK 2806):**

Versicherungsnehmer hat Revision an Bauteilen begrenzter Lebensdauer durchzuführen und diese instand zu setzen (nach 40.000 Betriebsstunden, spätestens nach fünf Jahren an Rotorblättern, Getriebe, Rotorhauptlager)

➤ **Abweichende Vereinbarung bei Verwendung eines Condition Monitoring System (CMS) möglich**

### Dauer des Versicherungsschutzes

- Beginn mit Betriebsfertigkeit der Anlage
- Ende mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer (möglichst lange Dauer bringt Planungssicherheit)
- Ende durch Kündigung nach Versicherungsfall (Neuabschluss für ehemals beschädigte WEA bei anderem Versicherer erforderlich)

**Inbetriebnahme**



Dauer des  
Versicherungsschutzes

## Umfang der Entschädigungsleistung

- Alle notwendigen Kosten für die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustandes der WEA, z.B.:
  - Reparaturkosten
  - Reparaturbegleitmaßnahmen
  - Verwaltungsaufwand für Rechnungsprüfungen
  - Reparaturüberwachung
  - De- und Remontagekosten
  - Baustromkosten
- Werte des Altmaterials werden abgezogen
- Im Falle des Totalschadens leistet der Versicherer den Zeitwert (maximal möglichen jährlichen Zeitwertabzug vereinbaren)
- Kein Ersatz von Betriebsunterbrechungsschäden infolge Stillstand im Maschinenversicherungsvertrag

## Versicherungsschutz in der Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung

- Allgefahrenversicherung
- Versicherungsschutz für Unterbrechungsschaden:  
Beeinträchtigte oder unterbrochene Einsatzmöglichkeit der  
zuvor betriebsfertigen WEA infolge eines Sachschadens
- Abschluss nur in Verbindung mit Sachversicherung

### **Umfang** der Entschädigungsleistung

- Unterbrechungsschäden innerhalb der Haftzeit sind versichert
- An Wiederherstellungsdauer angepasste Haftzeit (6, 12 oder 24 Monate)
- Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn

## 3.2 Versicherungsschutz - Betriebsphase – Betriebsunterbrechungsversicherung

- Berücksichtigung aller Umstände, die das Ergebnis des Betriebes während der Unterbrechung günstig oder ungünstig beeinflusst hätten
- Keine Entschädigung für Unterbrechungen wegen behördlicher Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen sowie durch fehlendes Kapital
- Kürzung um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (z.B. Karenzzeit)

## **Betreiberhaftpflichtversicherung**

- Versicherungsschutz des Betreibers der WEA wegen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Betrieb der WEA
- Freistellungs- und Abwehrfunktion des Versicherungsvertrages:
  - Abwehrfunktion: Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Abwehrkostenschutz (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten), wenn Ansprüche unberechtigt sind
  - Freistellungsfunktion: Versicherer leistet an geschädigten Dritten Schadenersatz, wenn die Ansprüche berechtigt sind

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website:

**[www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)**

Ihre Anregungen teilen Sie uns gerne mit. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

**Christian Becker**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten

Reichsstraße 43

40217 Düsseldorf

Telefon + 49 - (0) 211.68 77 46 - 14

Telefax + 49 - (0) 211.68 77 46 - 20

[christian.becker@wilhelm-rae.de](mailto:christian.becker@wilhelm-rae.de)

Sitz: Düsseldorf

AG Essen: PR 1597